

Institutionalisierung der Mediation (*assen*) in Japan

Harald Baum / Eva Schwittek *

- I. Überblick
 - 1. Entwicklung
 - 2. Grundlagen
- II. Die Mediatoren
 - 1. Zertifizierung
 - 2. Änderungen des Geschäftsmodells
 - 3. Fortlaufende Überwachung
 - 4. Entzug der Zertifizierung
 - 5. Pflichten
 - 6. Haftung
- III. Das Mediationsverfahren
 - 1. Ablauf des Verfahrens
 - 2. Abschluss und Ergebnis des Verfahrens
 - 3. Wirkungen des Verfahrens
 - 4. Kosten
- IV. Spezielles Mediationsverfahren im Arbeitsrecht
- V. Ausblick

Unter dem Stichwort „Tradierte Moderne?“ haben die Verfasser in Heft 26 (2008) dieser Zeitschrift aufgezeigt, wie sich Formen und Funktionen der nicht-streitigen Konfliktlösung in Japan im Zeitablauf gewandelt und zunehmend ausdifferenziert haben.¹ Mit Blick auf das moderne japanische Recht wurde dabei zwischen zwei Grundformen der kompromissorientierten Streitbeilegung unterschieden: zum einen den verschiedenen gerichtsnahen Verfahren der Schlichtung (*chôtei*) und zum anderen den vielfältigen Ausprägungen der gerichtsfernen Mediation (*assen*).² In Heft 27 (2009) sind darauf auf-

* Der Beitrag beruht auf den Ausführungen in H. BAUM / E. SCHWITTEK, Mediation in Japan, in: K.J. Hopt/F. Steffek (Hrsg.), Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen (Tübingen 2008) 486 ff.; die Verfasser danken den Herausgebern des Bandes für die freundliche Genehmigung zur Bearbeitung und zum Abdruck in der ZJapanR.

1 H. BAUM / E. SCHWITTEK, Tradierte Moderne? Zur Entwicklung, Begrifflichkeit und Bedeutung von Schlichtung und Mediation in Japan, ZJapanR/J.Japan.L. 26 (2008) 5 ff.; siehe auch D.F. HENDERSON, Conciliation and Japanese Law: Tokugawa and Modern (2 Bde., Seattle 1965); M. ISHIBE, Das Schlichtungswesen aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht, in: Kroeschell (Hrsg.), Recht und Verfahren (Heidelberg 1993) 215, 219 ff.; H. MENKHAUS, Alternative Streitbeilegung in Japan – Entwicklung bis zum ADR-Gesetz 2004, in: Hengstl/Sick (Hrsg.), Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase (Wiesbaden 2006) 281, 284 ff.

2 Zur Differenzierung ausführlich BAUM / SCHWITTEK, Fn. 1, 23 ff.

bauend Regelung und Praxis der Schlichtung, insbesondere der Zivilschlichtung (*minji chôtei*), vorgestellt worden.³ Im Folgenden geht es als Drittes um die jüngst auf gesetzlicher Grundlage durchgeführte Institutionalisierung der gerichtsfernen Mediation in Japan, welche zwar auf eine lange und vielgestaltige Tradition zurückblicken kann, aber bis dahin keinerlei allgemeine legislative Fundierung kannte. Dieser Versuch, Qualität und Transparenz der Mediation durch ihre Institutionalisierung zu erhöhen,⁴ ist ein wichtiger Baustein der umfassenden Reform des japanischen Justizwesens, die in der gesellschaftspolitischen Diskussion des laufenden Jahrzehnts eine hervorgehobene Rolle spielt.⁵ Neben der Schlichtung und Mediation steht als dritte Form der außergerichtlichen, wenn auch nicht vordringlich kompromissorientierten Streitbeilegung das Schiedsverfahren (*chûsai*), welches ebenfalls im Kontext der Justizreform novelliert wurde. Das neue Schiedsrecht unterzieht *Felix Burkei* in der anschließenden Abhandlung einer Evaluierung.⁶

Dieser Beitrag gliedert sich wie folgt: Nach einem einführenden Überblick (I) wird zunächst auf die Mediatoren und deren Qualifikationen, Aufgaben und Pflichten eingegangen (II) und danach der Ablauf des Mediationsverfahren dargestellt (III). Es folgt die Vorstellung eines speziellen Mediationsverfahrens in Arbeitssachen (IV). Ein kurzer Ausblick rundet das Bild ab (V).

I. ÜBERBLICK

1. Entwicklung

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, hat sich in Japan nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine kaum noch überschaubare Menge von einerseits administrativen (staatlichen) und andererseits privaten ADR-Institutionen verschiedenster Art und Güte mit jeweils eigenen Verfahrensregeln etabliert.⁷ Die japanische Rechtswissenschaft hat diese

3 H. BAUM / E. SCHWITTEK, Recht und Praxis der Schlichtung (*chôtei*) in Japan, ZJapanR/J.Japan.L. 26 (2008) 127 ff.

4 Vgl. zur Problematik A. ISHIKAWA, Problempunkte im Bereich der Außergerichtlichen Streitbeilegung, ZZPInt 5 (2000) 393 ff.; A. YAMADA, Everyday Disputes at Summary Courts: Are Community Mediators and Warm Ways of Resolution Ready for Litigious Parties?, in: Scheiber/Mayali (Hrsg.), Emerging Concepts of Rights in Japan (Berkeley 2007) 73 ff.

5 Dazu der Überblick bei K. ROKUMOTO, Overhauling the Judicial System: Japan's Response to the Globalizing World, ZJapanR/J.Japan.L. 20 (2005) 7 ff.

6 F. BURKEI, Japanische Schiedsgerichtsbarkeit – Fünf Jahre nach der Reform, in diesem Heft, S. 147 ff.; siehe auch bereits H. ODA, Arbitration Law Reform in Japan, in: ZJapanR 18 (2004) 5 ff.; umfassend zur Neuregelung der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit F. BURKEI, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan (Tübingen 2008).

7 BAUM / SCHWITTEK, Fn. 1, 14 ff.; weitere Überblicke bei MENKHAUS, Fn. 1; T. KOJIMA, Civil Procedure and ADR in Japan (Tokyo 2004) 29 ff.; N. ZINGSHEIM, ADR (Alternative Dispute Resolution) nach japanischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Dissertation Bonn 2003) 127 ff.

praeter legem erfolgte und lange Zeit als vormodern geltende Entwicklung bis Mitte der 1990er Jahre weitgehend unbeachtet gelassen.⁸ Erst dann lösten die Folgen der unkoordinierten Entwicklung im Bereich der Mediation den Ruf nach dem Gesetzgeber und die Forderung nach einem „ADR-Grundlagengesetz“ als institutionelle Basis für deren disparate Ausprägungen aus.⁹ Die im Jahr 1999 beim japanischen Kabinett unter der Leitung des Premierministers eingerichtete Kommission zur Reform des Justizwesens (*Shihô Seido Kaikaku Shingi-kai*) griff diese Forderung auf und sprach sich in ihren Empfehlungen aus dem Jahr 2001 zur Reform des Justizwesens unter anderem auch für eine Revitalisierung der außergerichtlichen Streitbeilegung und die Schaffung der dafür erforderlichen verbesserten legislativen Rahmenbedingungen aus.¹⁰ Dabei wurde die Anregung, ein ADR-Grundlagengesetz zu schaffen, aufgegriffen.¹¹ Eine zu diesem Zweck konstituierte sog. ADR-Diskussionsgruppe (*ADR Kentô-kai*) legte im Sommer 2003 einen Zwischenbericht vor. Der Bericht löste eine lebhafte Diskussion aus, in deren Mittelpunkt die Frage stand, ob Japan ein Zertifizierungssystem für Institutionen der gerichtsfernen Streitbeilegung (Mediation) einführen sollte, was im Ergebnis bejaht wurde.¹²

Auf der Grundlage der Vorschläge der ADR-Diskussionsgruppe erarbeitete das Generalsekretariat der Reformkommission den Entwurf eines Grundlagengesetzes zur ADR, den es im Herbst 2004 dem japanischen Parlament übermittelte, das diesen kurz danach als Gesetz verabschiedete. Das Gesetz wurde am 1. Dezember 2004 verkündet, sein Inkrafttreten jedoch bis zum Jahr 2007 hinausgeschoben, weil man für die Ausarbeitung einer die technischen Einzelheiten regelnden Verordnung ausreichend Zeit haben wollte.

2. Grundlagen

Das „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren“ (nachfolgenden ADR-Gesetz oder ADR-G) trat am 1. April 2007 in Kraft.¹³

8 ZINGSHEIM, Fn. 7, 132 ff., 140 m.w.N.

9 So etwa ISHIKAWA, Fn. 4, 398, 405.

10 Vgl. THE JUSTICE SYSTEM REFORM COUNCIL, [*SHIHÔ SEIDO KAIKAKU SHINGI-KAI*], Recommendations of the Justice System Reform Council – For a Justice System to Support Japan in the 21st Century; Chap. II. Part 1. No. 8 (2001); die zentralen Passagen sind wiedergegeben bei BAUM / SCHWITTEK, Fn. 1, 18 f.

11 Zu den verschiedenen möglichen Ausgestaltungen eines solchen Gesetzes K. YAMAMOTO, *ADR kihon-hô ni kansuru shiron* [Überlegungen zu einem ADR-Grundlagengesetz], *Jurisuto* 1207 (2001) 26 ff.

12 Zur Reformdiskussion und deren rechtspolitischen Hintergrund M. YOSHIDA, Recent Legislative Development of ADR in Japan, *ZJapanR/ J.Japan.L.* 20 (2005) 193, 197; ausführlich T. KOJIMA (Hrsg.), *ADR no jissai to riron* [Praxis und Theorie der ADR] (Tokyo 2003); ferner Y. MUCHIMURA, *ADR shin-jidai* [Die neue Epoche der ADR], *Jurisuto* 1317 (2006) 161 ff.; Y. AOYAMA, *Nihon ni okeru ADR no shôrai ni mukete* [Zur Zukunft der ADR in Japan], *Jurisuto* 1284 (2005) 160 ff.

13 *Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu*; Gesetz Nr. 151/2004; engl. Übers. unter dem Titel „Act on Promotion of Use of Alternative Dispute Resolu-

Es wird durch eine Durchführungsverordnung des Justizministeriums vom 28. April 2006 ergänzt, die ebenfalls am 1. April 2007 in Kraft getreten ist (nachfolgend ADR-VO).¹⁴ Zeitgleich wurde eine ergänzende Anordnung des Kabinetts in Kraft gesetzt (nachfolgend ADR-KA).¹⁵

Das Ziel des 34 Artikel umfassenden ADR-Gesetzes ist die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens, der einerseits die ADR-Verfahren durch eine zumindest partielle institutionelle Einbindungen in die ordentliche Gerichtsbarkeit effizienter gestaltet und sie andererseits durch die Einführung eines Systems der Zertifizierung von Mediatoren verlässlicher und transparenter macht.¹⁶ Auf diese Weise soll es den Parteien eines Konfliktes ermöglicht werden, das für ihre Zwecke beste Konfliktlösungsverfahren auszuwählen.¹⁷ In den einführenden Programmsätzen werden die Freiwilligkeit und der Versöhnungscharakter des Verfahrens betont.¹⁸

Die Durchführung eines Verfahrens vor einer zertifizierten ADR-Institution bringt für die Parteien erhebliche Vorteile. So gilt die Verjährung während der Dauer des Verfahrens als unterbrochen, wenn es zu keiner Einigung kommt. Ferner wird ein bereits anhängiges ordentliches Verfahren während der Verfahrensdauer ausgesetzt. Die Neuregelung führt zu einer Professionalisierung und vor allem auch Kommerzialisierung der alternativen Streitbeilegung. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ist diese Art der Streitbeilegung als eine Dienstleistung anzusehen, die eine durchaus gewollte Konkurrenz zu dem bisherigen weitgehenden Beratungsmonopol der Rechtsanwaltschaft darstellt.¹⁹

tion“ bei: Cabinet Secretariat, Translations of Japanese Laws and Regulations, abrufbar unter: www.japaneselawtranslation.go.jp/ (zuletzt abgerufen am 19.10.2009).

- 14 *Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu shikô kisoku*, [Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren]; Verordnung des Justizministeriums Nr. 52 v. 28. April 2006; engl. Übers. bei: Cabinet Secretariat, Translations of Japanese Laws and Regulations, abrufbar unter: www.moj.go.jp/KANBOU/ADR/itiran/ninsyou-index.html (zuletzt abgerufen am 19.10.2009).
- 15 *Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu shikô-rei*, [Durchführungsanordnung zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren]; Anordnung des Kabinetts Nr. 186/2006; engl. Übers. bei: Cabinet Secretariat, Translations of Japanese Laws and Regulations, abrufbar unter: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/> (zuletzt abgerufen am 19.10.2009).
- 16 Zum ADR-Gesetz grundlegend T. KOBAYASHI, *Saiban-gai funsô kaiketsu sokushin-hô* [Gesetz zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren] (Tokyo 2005); zu Einzelfragen des Gesetzes K. UCHIBORI (Hrsg.), *ADR ninshô seidô Q&A* [Fragen und Antworten zum System der Zertifizierung der ADR], Bessatsu NBL Nr. 114 (Tokyo 2006).
- 17 Vgl. Art. 1 ADR-Gesetz; dazu KOBAYASHI, Fn. 16, 44 ff. und 154 f.
- 18 KOBAYASHI, Fn. 16, 44 ff.; Überblick bei YOSHIDA, Fn. 12, 198 ff.
- 19 MENKHAUS, Fn. 1, 290.

II. DIE MEDIATOREN

1. Zertifizierung

a) *Legislatives Konzept*

Im Mittelpunkt des ADR-Gesetzes steht die *Zertifizierung* der Streitbelegungsinstitutionen. Die berufliche Ausbildung der Mediatoren ist hingegen nicht geregelt. Das Gesetz beschränkt sich vielmehr darauf, Voraussetzungen und Verfahren der Zertifizierung detailliert festzulegen, und sieht dafür ein komplexes Regelwerk vor. Im Grundsatz gilt, dass eine Person, die regelmäßig Streitbelegungsverfahren (Mediationsdienstleistungen) durchführt, auf Antrag (Art. 5 ADR-G) eine Zertifizierung erhalten kann, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllt (Art. 6 ADR-G) und keine personenbezogenen Ausschlussgründe vorliegen (Art. 7 ADR-G). Das Antragsrecht nach Art. 5 ADR-G steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu.²⁰ Die Legaldefinition des Begriffs Streitbelegungsverfahren im Sinne des Gesetzes findet sich in Art. 2 Nr. 1 ADR-G. Danach sind dies alternative (außergerichtliche) Streitbelegungsverfahren, bei denen eine private professionelle Institution auf Antrag beider Parteien einer zivilrechtlichen Streitigkeit, für die eine Lösung gesucht wird, auf vertraglicher Grundlage einen Lösungsvorschlag unterbreitet.²¹

b) *Zuständige Behörde*

Für die Erteilung der Zertifizierung und ggf. deren Entzug ist primär das Justizministerium zuständig.²² Es arbeitet dabei erforderlichenfalls mit anderen Behörden zusammen. Bewirbt sich eine juristische Person, die von Gesetzes wegen gegründet oder auf der Grundlage eines Sondergesetzes errichtet wurde, um eine Zertifizierung, hat das Justizministerium, bevor es eine Entscheidung über die Zertifizierung dieser Person trifft, das Ministerium, das für die juristische Person zuständig ist oder mit dessen Erlaubnis die juristische Person gegründet wurde, oder gegebenenfalls auch die Nationale Kommission für Öffentliche Sicherheit um eine Beurteilung zu bitten.²³

Mit dem Generaldirektor der Nationalen Polizeibehörde ist abzuklären, ob ein Antragsteller unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 7 Nr. 8 bis 12 ADR-G fällt.²⁴ Der Generaldirektor kann jederzeit auch von sich aus an das Justizministerium herantreten und Bedenken äußern, wenn er der Auffassung ist, dass das Vorliegen eines Aus-

20 Dies gilt für eingetragene juristische Personen wie auch für nicht eingetragene juristische Personen, wenn für diese ein Vertreter oder Verwalter bestellt ist; Klammerzusatz in Art. 5 ADR-G; dazu UCHIBORI, Fn. 16, 12.

21 Zur Begrifflichkeit BAUM / SCHWITTEK, Fn. 1, 23 ff.; ferner UCHIBORI, Fn. 16, 1 ff.; KOBAYASHI, Fn. 16, 47 ff.

22 Art. 5 ADR-G.

23 Art. 9 Abs. 1 ADR-G.

24 Art. 9 Abs. 2 ADR-G.

schlussgrundes oder ein Verstoß gegen das Verbot, Mitglieder organisierter Kriminalität zu beschäftigen,²⁵ ein Handeln des Justizministeriums erforderlich mache.²⁶

Bei Entscheidungen über Erteilung oder Entzug einer Zertifizierung stehen dem Justizministerium spezielle Zertifizierungsprüfer mit Fachkenntnissen im Bereich der Mediation zur Seite.²⁷ Die Zertifizierungsprüfer werden vom Justizminister ausgewählt und für zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederernennung bestellt und arbeiten in Teilzeit.²⁸ Sie sind berechtigt, an Anhörungen des Antragstellers aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Zertifizierungsentscheidung gemäß Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung des Widerspruchs im Verwaltungsverfahren²⁹ teilzunehmen.³⁰ Vor der Entscheidung über eine Zertifizierung sind sie zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.³¹

Soweit es zur Erfüllung der im ADR-Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Justizminister Regierungsbehörden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Zusammenarbeit auffordern.³²

c) *Zertifizierungsverfahren*

Das Verfahren der Zertifizierung beginnt gemäß Art. 8 ADR-G mit Einreichung eines Antrages auf Zertifizierung beim Justizministerium. Für den Antrag ist das Formular in Anhang 1 der ADR-VO zu verwenden.³³ Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:³⁴

- Name, Anschrift, Geburtsdatum und Wohnsitz bzw. Nationalität des Antragstellers bzw. seines Vertreters und wichtiger Angestellter sowie bei einer juristischen Person Angaben zur Gründung und zu den Personen, die die Entscheidungen der juristischen Person maßgeblich beeinflussen;
- die Anschrift des Ortes, an dem das Mediationsverfahren durchgeführt werden und die Zeiten, zu denen dies geschehen soll, sowie einen Plan der Inhalte und Methoden der angebotenen Dienste;
- gegebenenfalls Angaben zu anderen Tätigkeiten, denen der Antragsteller oder einer seiner Angestellten, sei es als Unternehmer, sei es als Arbeitnehmer, nachgeht.

Den Angaben sind entsprechende Dokumente beizufügen.³⁵ Dazu gehören auch Dokumente, die belegen, dass der Antragsteller die notwendigen finanziellen Mittel hat, um

25 Art. 15 ADR-G.

26 Art. 30 ADR-G.

27 Art. 10 Abs. 1 ADR-G.

28 Art. 10 Abs. 4 u. 5 ADR-G.

29 *Gyōsei fufuku shinsa-hō*, Gesetz Nr. 160/1962 i.d.F. des Gesetzes Nr. 58/2006.

30 Art. 10 Abs. 2 ADR-G.

31 Art. 9 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 8 ADR-VO.

32 Art. 29 ADR-G.

33 Art. 8 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 4 ADR-VO.

34 Art. 8 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 5 ADR-VO.

35 Art. 8 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 6 ADR-VO (i.V.m. Anhang 2 ADR-VO).

die Dienste, für die er eine Zertifizierung beantragt, durchzuführen, z.B. Inventarliste, Bilanzaufstellung, Einkommensnachweis, Gewinn- und Verlustrechnung.

Hat der Justizminister die Zertifizierung gewährt, sind der Name und die Anschrift der zertifizierten Streitbeilegungsinstitution im Amtsblatt zu veröffentlichen.³⁶ Der Antragsteller hat die durch die Zertifizierung entstehenden Kosten in Höhe von 145.000 Yen (ca. 1.000 €) pro Antrag – 132.300 Yen (ca. 900 €) bei einem elektronischen Antrag – zu begleichen.³⁷

d) Zertifizierungsvoraussetzungen

Die Zertifizierung erhalten Personen, die den Anforderungen der Zertifizierung des Art. 6 ADR-G entsprechen und bei denen kein Ausschlussgrund gemäß Art. 7 ADR-G vorliegt. Nach Art. 6 ADR-G spricht der Justizminister die Zertifizierung jedem Antragsteller zu, der die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine ausreichende finanzielle Basis hat, um die Mediation durchzuführen, und der außerdem:

- mit seinem Spezialwissen (Nr. 1) und den für die jeweilige Streitigkeit passenden Mediatoren (Nr. 2) den Bereich der Streitigkeiten abdeckt, für die er Mediation anbietet;
- Strukturen geschaffen hat, um für die jeweilige Streitigkeit einen adäquaten, unparteiischen Mediator auszuwählen (Nr. 3), und um eine unzulässige Einflussnahme von Seiten einer kontrollierenden Person (s. dazu Art. 1 ADR-VO) oder eines Tochterunternehmens (s. dazu Art. 2 ADR-VO) zu verhindern (Nr. 4);
- falls der Mediator nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist (ausgenommen die Fälle, in denen er eine Streitschlichtung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über Rechtsschreiber³⁸ anbietet und gemäß Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes als Rechtsschreiber zugelassen ist), sichergestellt hat, dass ein Rechtsanwalt bereitsteht, wenn Spezialkenntnisse zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind (Nr. 5);
- ein angemessenes Verfahren der Benachrichtigung während des Mediationsverfahrens (Nr. 6) und, wenn eine Partei die Einleitung eines Mediationsverfahrens beantragt hat, ein Verfahren zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei und zur Feststellung, ob die andere Partei auch Interesse an der Durchführung eines Mediationsverfahrens hat, eingerichtet hat (Nr. 9);
- einen standardisierten Arbeitsablauf von Beginn bis Ende des Mediationsverfahrens (Nr. 7), festgelegte Voraussetzungen und Vorgehensweisen, die von der Partei, die die Einleitung eines Mediationsverfahrens verlangt, eingehalten werden müssen (Nr. 8), sowie Voraussetzungen und Vorgehensweisen für die Parteien zur Beendigung des Mediationsverfahrens geschaffen hat (Nr. 12);
- die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, um die Dokumente, die die Parteien im Mediationsverfahren eingereicht haben, zu speichern oder zurückzugeben (Nr. 10), um die Informationen, die er von den Parteien im Lauf des Mediationsverfahrens bekommen hat, angemessen zu speichern (Nr. 11) und um die Vertraulichkeit

36 Art. 11 Abs. 1 ADR-G.

37 Art. 8 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 3 Abs. 1 ADR-KA u. Art. 7 ADR-VO.

38 *Shihô shoshi-hô*, Gesetz Nr. 197/1950 i.d.F. des Gesetzes Nr. 50/2006.

- der Informationen zu sichern, von denen die am Mediationsverfahren Beteiligten aufgrund der Verhandlungen Kenntnis erlangt haben (Nr. 14);
- festgelegt hat, dass der Mediator das Mediationsverfahren sofort beendet, wenn er eine Einigung für unmöglich hält (Nr. 13);
 - die von den Parteien zu zahlenden Gebühren und die Methoden ihrer Berechnung so festgelegt hat, dass sie nicht unangemessen sind (Nr. 15); und
 - ein System eingeführt hat, um Beschwerden der Parteien zu behandeln (Nr. 16).

e) *Ausschlussgründe*

Art. 7 ADR-G legt die personenbezogenen Ausschlussgründe fest, die einer Zertifizierung als Streitbeilegungsinstitution entgegenstehen, auch wenn die betreffende Person die positiven Voraussetzungen dafür erfüllt. Danach können die nachfolgend aufgeführten Personengruppen keine Zertifizierung erhalten:

- eine erwachsene Person, die unter Vormundschaft oder Betreuung steht (Nr. 1), oder ein Minderjähriger, der bezüglich der Durchführung der Mediationsdienste nicht dieselbe Geschäftsfähigkeit wie ein Erwachsener hat (Nr. 2);
- eine Person, die Insolvenz angemeldet hat (Nr. 3);
- eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer anderen schweren Strafe verurteilt wurde, deren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre vollendet wurde oder die innerhalb der letzten fünf Jahre verjährt ist (Nr. 4), und eine Person, die wegen eines Verstoßes gegen das ADR-Gesetz oder gegen das Rechtsanwaltsgesetz³⁹ zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, die sie innerhalb der letzten fünf Jahre beglichen hat oder die innerhalb der letzten fünf Jahre verjährt ist (Nr. 5);
- eine Person, der innerhalb der letzten fünf Jahre gemäß Art. 23 Abs. 1 oder 2 ADR-G die Zertifizierung entzogen wurde (Nr. 6), oder eine Person, die während eines Zeitraums von 60 Tagen, bevor einer juristischen Person innerhalb der letzten fünf Jahre gemäß Art. 23 Abs. 1 oder 2 ADR-G die Zertifizierung entzogen wurde, deren Direktor war (Nr. 7);
- eine Person, die Mitglied einer Gruppe des organisierten Verbrechens gemäß Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Verhinderung unberechtigter Handlungen durch Mitglieder der Organisierten Kriminalität⁴⁰ ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre war (Nr. 8);
- eine juristische Person, die eine Person, die unter einen der Fälle Nr. 1 bis Nr. 8 fällt, als Direktor oder als Angestellten i.S.d. Art. 2 ADR-KA i.V.m. Art. 3 ADR-VO hat (Nr. 9), und eine natürliche Person, die einen solchen Angestellten hat (Nr. 10); und
- eine Person, bei der es wahrscheinlich ist, dass sie ein Mitglied der organisierten Kriminalität bei der Durchführung der Mediation beschäftigt (Nr. 11), und eine Person, deren Geschäftsaktivitäten durch Mitglieder der organisierten Kriminalität kontrolliert werden (Nr. 12).

39 *Bengoshi-hô*, Gesetz Nr. 205/1949 i.d.F. des Gesetzes Nr. 50/2006.

40 *Bôryoku dan'in ni yoru futô-na kôï no bôshi-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 77/1991 i.d.F. des Gesetzes Nr. 82/2007.

f) *Erschleichen einer Zertifizierung*

Das Erschleichen einer Zertifizierung, das Beschäftigen von Mitgliedern der organisierten Kriminalität, das Einreichen gefälschter Dokumente und die Abgabe irreführender Angaben über das Vorliegen einer Zertifizierung sind nach Art. 32 ADR-G mit Sanktionen belegt. Werden diese Verstöße von einem Vertreter, Verwalter oder Angestellten einer Streitbeilegungsinstitution begangen, sind sowohl die Person, welche die Handlung ausgeführt hat, als auch die Streitbeilegungsinstitution zu bestrafen.⁴¹

g) *Mediatorenlisten*

Zur Information der Öffentlichkeit kann der Justizminister über das Internet oder andere Medien Mediatorenlisten mit Namen, Anschriften und Arbeitszeiten der zertifizierten Streitbeilegungsinstitutionen, Informationen zu deren Dienstleistungen und Geschäftsmethoden, Statistiken sowie Informationen, auf die eine Streitbeilegungsinstitution gesetzlich hinzuweisen hat,⁴² veröffentlichen.⁴³

2. *Änderungen des Geschäftsmodells*

a) *Änderungen der angebotenen Dienstleistungen*

Spätere inhaltliche oder verfahrensbezogene Änderungen der angebotenen Dienstleistungen sind gemäß Art. 12 ADR-G durch das Justizministerium zu genehmigen. Ausgenommen sind geringfügige Änderungen hinsichtlich Name oder Anschrift des Büros, in dem die Mediation durchgeführt wird, hinsichtlich der Zeiten, zu denen die Mediation durchgeführt wird, sowie hinsichtlich Tatsachen, die das Fachwissen oder die Fähigkeiten der durchführenden Institution nicht beeinträchtigen und die für die Parteien bei der Durchführung der Mediation nicht von Nachteil sind.⁴⁴ Auch für das Verfahren zur Genehmigung bzw. Zertifizierung von Änderungen ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.⁴⁵ Das Formular des Antrages findet sich in Anhang 3 der ADR-VO. Es sind Dokumente beizufügen, welche die Angaben belegen.⁴⁶ Das Ministerium prüft dann, ob die Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 ADR-G weiterhin erfüllt sind.⁴⁷ Wird die geänderte Zertifizierung gewährt, ist dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.⁴⁸ Die vom Antragsteller zu begleichenden Kosten belaufen sich bei Zertifizierung einer

41 Art. 33 ADR-G.

42 Vgl. Art. 11 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 9 ADR-VO.

43 Art. 31 ADR-G i.V.m. Art. 20 ADR-VO.

44 Art. 12 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 10 ADR-VO.

45 Art. 12 ADR-G i.V.m. Art. 11 ADR-VO.

46 Art. 12 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 11 ADR-VO.

47 Art. 12 Abs. 4 ADR-G.

48 Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 ADR-G.

Änderung auf 60.600 Yen (ca. 450 €) pro Antrag bzw. 53.500 Yen (ca. 400 €) bei einem elektronischen Antrag.⁴⁹

b) Organisatorische Änderungen

Zertifizierte Streitbeilegungsinstitutionen sind verpflichtet, den Justizminister unverzüglich über Änderungen der nachfolgend aufgeführten Tatsachen zu benachrichtigen, die ihre Organisation betreffen:⁵⁰

- Name, Adresse oder Wohnsitz des Anbieters, seiner Vertreter oder Teilhaber oder wichtiger Angestellter;
- andere Tätigkeiten, denen der Antragsteller oder einer seiner Angestellten, sei es als Unternehmer, sei es als Arbeitnehmer, nachgeht;
- geringfügige Änderungen, die nicht zertifiziert werden müssen,⁵¹ sowie bei juristischen Personen Änderungen der Satzung, der finanziellen Beiträge oder anderer grundlegender Bedingungen.

Die Benachrichtigung ist schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang 4 der ADR-VO einzureichen. Die Dokumente, die die Änderungen belegen, sind mit einzureichen. Der Justizminister hat die geänderten Tatsachen im Amtsblatt zu veröffentlichen.⁵²

c) Umstrukturierungen

Gemäß Art. 17 ADR-G ist eine zertifizierte Streitbeilegungsinstitution verpflichtet, das Justizministerium zu benachrichtigen, bevor sie eine Umstrukturierung in Form einer Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft durchführt, bei der sie als Gesellschaft untergeht. Gleiches gilt, wenn sie die Geschäfts- oder Organisationsbereiche, durch die sie die Mediation durchführt, ganz oder teilweise ausgliedert, oder wenn sie aufgespalten wird oder sich eine andere juristische Person an ihr beteiligt und die Durchführung der Mediation ganz oder teilweise auf diese andere Person übertragen wird. Eine Benachrichtigung hat schließlich auch dann zu erfolgen, wenn die Mediationsdienstleistungen eingestellt werden sollen. Für die Benachrichtigungen ist das Formular in Anhang 5 der ADR-VO zu verwenden, und es sind Dokumente beizufügen, welche die Angaben belegen.⁵³ Durch diese Umstrukturierungsmaßnahmen verliert die Zertifizierung ihre Gültigkeit.⁵⁴ Dies ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.⁵⁵ Wird eine Umstrukturierung während eines laufenden Mediationsverfahrens durchgeführt, sind die Parteien

49 Art. 12 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 3 Abs. 2 ADR-KA.

50 Art. 13 ADR-G i.V.m. Art. 12 ADR-VO.

51 Art. 12 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 10 ADR-VO.

52 Art. 13 Abs. 2 ADR-G.

53 Art. 17 ADR-G i.V.m. Art. 15 ADR-VO.

54 Art. 19 Nr. 1 ADR-G.

55 Art. 17 Abs. 2 ADR-G.

innerhalb von zwei Wochen über die Umstrukturierung sowie über den Wegfall der Zertifizierung zu unterrichten.⁵⁶

d) Auflösung

Wird eine zertifizierte Streitschlichtungsinstitution nicht aufgrund einer Insolvenz oder einer Umstrukturierungsmaßnahme, sondern aus anderen Gründen aufgelöst, ist die für die Auflösung verantwortliche Person nach Art. 18 ADR-G verpflichtet, den Justizminister innerhalb von einem Monat über die Auflösung der Institution zu unterrichten. Dafür ist das Formular in Anhang 6 der ADR-VO zu verwenden, und ein Dokument, das die Auflösung belegt, ist beizufügen.⁵⁷ Auch die Auflösung führt zum Erlöschen der Zertifizierung.⁵⁸

e) Verstöße

Verstöße gegen die Benachrichtigungspflichten nach Art. 13 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, 3 und Art. 18 Abs. 1, 2 ADR-G werden mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) geahndet.⁵⁹

3. Fortlaufende Überwachung

Um eine fortlaufende Kontrolle der Zertifizierung durch das Justizministerium zu ermöglichen, obliegen der Streitbeilegungsinstitution neben den vorstehend genannten Pflichten zur Anzeige von Änderungen des Geschäftsmodells weitere Benachrichtigungspflichten. Das Ministerium hat das Recht, vor Ort Inspektionen durchzuführen und Auflagen zu erteilen.

a) Geschäftsbericht

Nach Art. 20 ADR-G ist eine zertifizierte Streitbeilegungsinstitution verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres Geschäftsbericht, Inventarliste, Bilanzaufstellung, Einkommensbescheinigung und Bescheinigung über Ausgaben oder eine Gewinn- und Verlustrechnung beim Justizministerium einzureichen. Hierfür ist das Formular in Anhang 7 der ADR-VO zu verwenden.⁶⁰ Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einreichung dieser Informationen wird mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) geahndet.⁶¹

56 Art. 17 Abs. 3 ADR-G.

57 Art. 18 ADR-G i.V.m. Art. 16 ADR-VO.

58 Art. 19 Nr. 2 ADR-G.

59 Art. 34 Abs. 1 Nr. 2, 4 ADR-G.

60 Art. 20 ADR-G i.V.m. Art. 17 ADR-VO.

61 Art. 34 Abs. 1 Nr. 5 ADR-G.

b) *Inspektionsrecht*

Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Streitbeilegungsinstitution die Zulassung entzogen werden könnte, kann der Justizminister, soweit dies zur Sicherung der angemessenen Durchführung der Mediation erforderlich ist, die Institution auffordern, die erforderlichen Informationen über den gegenwärtigen Stand der Durchführung der Mediationsdienstleistungen schriftlich mitzuteilen. Auch kann er Bedienstete des Ministeriums anweisen, das Büro der Institution zu besuchen, um den Stand der Durchführung der Dienste oder die darüber vorhandenen Unterlagen zu überprüfen oder entsprechende Vernehmungen durchzuführen.⁶² Auf Anfrage haben diese sich auszuweisen.⁶³ Eine Überprüfung vor Ort wird nicht als eine Durchsuchung zwecks Ermittlung einer Straftat qualifiziert.⁶⁴ Kommt die Institution dem Informationsverlangen nicht nach, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) geahndet werden.⁶⁵ Die gleiche Sanktion gilt für Handlungen, die Untersuchungen im vorstehenden Sinn be- oder verhindern.⁶⁶

c) *Auflagen*

Der Justizminister kann gegenüber einer Streitbeilegungsinstitution die Empfehlung aussprechen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um künftig wieder eine ordnungsgemäße Durchführung der Mediation sicherzustellen.⁶⁷ Kommt die Institution dieser Auflage nicht nach, kann der Minister eine entsprechende Anordnung treffen.⁶⁸ Kommt die Institution auch dieser zweiten Anordnung nicht nach, kann ihr die Zertifizierung entzogen werden, und es kann eine Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) gegen sie verhängt werden.⁶⁹

Bei derartigen Anordnungen von Maßnahmen hat der Minister auf die Eigenarten der Mediation, d.h. auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten Rücksicht zu nehmen und die Eigeninitiative der Parteien zu respektieren.⁷⁰

4. *Entzug der Zertifizierung*

Die im Folgenden aufgeführten Gründe führen zum Entzug der Zertifizierung. Wie bereits angesprochen, erlischt die Zertifizierung, wenn eine der Umstrukturierungs-

62 Art. 21 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 18 ADR-VO.

63 Art. 21 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 19 ADR-VO.

64 Art. 21 Abs. 3 ADR-G.

65 Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 ADR-G.

66 Art. 34 Abs. 2 ADR-G.

67 Art. 22 Abs. 1 ADR-G.

68 Art. 22 Abs. 2 ADR-G.

69 Art. 23 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 ADR-G.

70 Art. 24 ADR-G.

maßnahmen durchgeführt oder die Institution aufgelöst wird.⁷¹ Gleiches gilt, wenn der Inhaber der Streitbelegungsinstitution stirbt.⁷²

Des Weiteren hat das Justizministerium die Zertifizierung gemäß Art. 23 Abs. 1 ADR-G aufzuheben, wenn bezüglich der Person der Streitbelegungsinstitution (inzwischen) einer der Ausschlussgründe eingetreten ist (Nr. 1) oder wenn sie die Zertifizierung bzw. die Genehmigung einer Änderung durch Täuschung oder auf eine andere unrechtmäßige Art erlangt hat (Nr. 2). Gleiches gilt, wenn sie Auflagen des Justizministeriums nicht Folge leistet (Nr. 3). Nach Art. 23 Abs. 2 ADR-G kann das Justizministerium die Zertifizierung auch entziehen, wenn die Institution die Voraussetzungen der Zertifizierung nicht mehr erfüllt (Nr. 1) oder wenn sie nicht mehr über die fachlichen oder finanziellen Voraussetzungen verfügt, um die Mediation ordnungsgemäß durchzuführen (Nr. 2). Gleiches gilt bei Verletzung von Vorschriften des Gesetzes (Nr. 3). Die Aufhebung der Zertifizierung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.⁷³ Wird die Zertifizierung während eines laufenden Mediationsverfahrens entzogen, sind die Parteien innerhalb von zwei Wochen darüber zu informieren.⁷⁴ Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Benachrichtigung der Parteien wird mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) geahndet.⁷⁵

5. Pflichten

a) Aufklärungspflicht

Den zertifizierten Streitbelegungsinstitutionen obliegt vor Abschluss des Mediatorvertrages eine *Aufklärungspflicht* gegenüber den Parteien.⁷⁶ Sie haben die Parteien über die folgenden institutionellen Faktoren zu informieren – auf deren Wunsch auch in Schriftform:

- Auswahl der Mediatoren;
- von den Parteien zu tragende Kosten;
- standardisierter Ablauf des gesamten Verfahrens;
- institutionelle Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die während des Mediationsverfahrens mitgeteilt werden;
- Voraussetzungen für die Beendigung des Verfahrens und deren Ausgestaltung;
- Beendigung des Verfahrens durch den Mediator beim Scheitern der Einigung;
- Art und Weise der Dokumentation einer Einigung.

71 Art. 19 Nr. 1 u. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 bzw. Art. 18 Abs. 1 ADR-G.

72 Art. 19 Nr. 3 ADR-G.

73 Art. 23 Abs. 4 ADR-G.

74 Art. 23 Abs. 5 ADR-G.

75 Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 ADR-G.

76 Art. 14 ADR-G i.V.m. Art. 13 ADR-VO; zu den Pflichten der Streitbelegungsinstitutionen ausführlich KOBAYASHI, Fn. 16, 173 ff.

b) Dokumentationspflicht

Den Institutionen ist als *Dokumentationspflicht* auferlegt, ein Protokoll zum Arbeitsablauf zu erstellen, das die folgenden Informationen enthält:⁷⁷

- das Datum des Abschlusses des Mediatorvertrags;
- die Namen der Parteien und des Mediators;
- die Charakteristika des gewählten Mediationsverfahrens;
- das Ergebnis des Mediationsverfahrens.

Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht ist mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) sanktioniert.⁷⁸

Die Institution hat zudem organisatorisch sicherzustellen, dass Dokumente, die die Parteien während des Mediationsverfahrens eingereicht haben, gespeichert oder zurückgegeben werden können.⁷⁹ Generell sind die Informationen, die die Parteien im Mediationsverfahren mitgeteilt haben, angemessen zu speichern (sog. *weitere Dokumentationspflicht*).

c) Pflicht zur Titelführung

Es besteht eine Pflicht zur Titelführung, wonach eine zertifizierte Streitbelegungsinstitution einen gut sichtbaren Hinweis auf ihre Zertifizierung und auf die vorgeschriebenen Informationen in ihrem Büro anzubringen hat;⁸⁰ dies sind unter anderem Informationen zur Art der Streitigkeiten, für die eine Mediation angeboten wird, zu dem gewählten Auswahlverfahren der Mediatoren und zur Art und Weise der Durchführung der Mediation.⁸¹ Eine Zuwiderhandlung wird mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) geahndet.⁸² Das Recht zur Titelführung ist dadurch geschützt, dass es nicht-zertifizierten Streitbelegungsinstitutionen verboten ist, in ihrem Namen oder beim Anbieten ihrer Dienstleistungen Zusätze zu verwenden, die zur irrigen Annahme verleiten können, sie wären zertifiziert.⁸³

d) Loyalitätspflichten

Eine Streitbelegungsinstitution muss als Voraussetzung für ihre Zertifizierung ein Verfahren eingerichtet haben, das gewährleistet, dass für die jeweilige Streitigkeit ein fachkundiger, unparteiischer Mediator ausgewählt wird, der frei von Interessenkonflikten

77 Art. 16 ADR-G i.V.m. Art. 14 ADR-VO.

78 Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 ADR-G

79 Art. 6 Nr. 11, 12 ADR-G.

80 Die Informationen müssen den Anforderungen des Art. 6 ADR-G entsprechen; siehe im einzelnen Art. 9 Abs. 1 (i) bis (xii) ADR-VO.

81 Art. 11 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 9 ADR-VO.

82 Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 ADR-G.

83 Art. 11 Abs. 3 ADR-G.

ist.⁸⁴ Ferner ist sicherzustellen, dass es zu keiner unzulässigen Einflussnahme auf das Verfahren von Seiten finanziell oder in sonstiger Weise an der Institution Beteiligter oder einem ihrer Tochterunternehmen kommen kann.⁸⁵ Diese Anforderungen sichern die *Neutralität* der Mediatoren und des Verfahrens. Auch ist hier das Verbot zu nennen, bei der Durchführung der Mediation Personen einzusetzen, die der organisierten Kriminalität angehören.⁸⁶

e) *Co-Mediation*

Hinsichtlich des Berufs der Mediatoren gibt es lediglich folgende Einschränkungen: Fachlich muss die Institution sicherstellen, dass der Bereich abgedeckt ist, für den Mediationsdienste angeboten werden.⁸⁷ Falls der Mediator nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, muss sichergestellt sein, dass ein Rechtsanwalt bereitsteht, wenn Spezialkenntnisse zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind.⁸⁸ Eine Co-Mediation ist also möglich.

f) *Fortbildungspflichten*

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung der Mediatoren besteht nicht, die Institution kann aber Fortbildungs- und Supervisionserfordernisse für ihre Mediatoren aufstellen.

g) *Weitere organisatorische Pflichten*

Die folgenden *Benachrichtigungspflichten* sind zwar nicht sanktioniert, sind aber Voraussetzung der Zertifizierung nach Art. 5 i.V.m. Art. 6 ADR-G. Die Streitbeilegungsinstitution hat zunächst einmal organisatorisch sicherzustellen, dass der Informationsfluss zwischen der Institution und den Parteien reibungslos funktioniert.⁸⁹ Insbesondere muss Vorsorge getroffen sein, dass bei Eingang eines Antrages auf Einleitung eines Mediationsverfahrens die andere Partei unverzüglich benachrichtigt wird, damit festgestellt werden kann, ob sie ebenfalls Interesse an der Durchführung einer Mediation hat.⁹⁰

Ferner hat sie Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern, von denen die am Mediationsverfahren Beteiligten aufgrund der Verhandlungen Kenntnis erlangt haben (*Schweigepflicht*).⁹¹

84 Art. 6 Nr. 3 ADR-G.

85 Art. 6 Nr. 4 ADR-G i.V.m. Artt. 1 u. 2 ADR-VO.

86 Art. 15 ADR-G.

87 Art. 6 Nr. 1 ADR-G.

88 Art. 6 Nr. 5 ADR-G.

89 Art. 6 Nr. 6 ADR-G.

90 Art. 6 Nr. 9 ADR-G.

91 Art. 6 Nr. 14 ADR-G.

Der Institution obliegen eine Reihe von *Hinweispflichten* bezüglich ihrer Organisation und deren eventueller Änderungen.⁹² Deren Nichtbeachtung ist mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.700 €) sanktioniert.⁹³

6. Haftung

Die Frage der Haftung der Mediatoren ist in Japan bisher kaum diskutiert worden. Denn die Streitbeilegung nach dem ADR-Gesetz ist so ausgerichtet, dass die grundlegenden Entscheidungen von den Parteien und nicht von den Mediatoren getroffen werden. Die Mediatoren sollen den Prozess lediglich begleiten. Auch soll die strenge Kontrolle der gesetzlichen Anforderungen verhindern,⁹⁴ dass den Parteien ein Schaden entsteht. Tritt gleichwohl ein Haftungsfall ein, ist entweder vertraglicher Schadensersatz nach Art. 415 oder deliktischer nach Art. 709 Zivilgesetz⁹⁵ zu leisten. Eine allgemeine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Jedoch kann jede Streitbeilegungsinstitution in ihren Richtlinien die bei ihr tätigen Mediatoren zum Abschluss einer solchen Versicherung verpflichten.

III. DAS MEDIATIONSVERFAHREN

1. Ablauf des Verfahrens

Das ADR-Gesetz enthält vergleichsweise wenige Vorgaben zum Verfahren der Mediation. Das legislatorische Schwergewicht liegt vielmehr auf den geschilderten Regelungen der Zertifizierung von Streitbeilegungsinstitutionen. Verschiedene Verfahrensvorgaben erschließen sich nur indirekt aus den organisatorischen Anforderungen, die eine Institution erfüllen muss, um sich für eine Zertifizierung zu qualifizieren.

a) Verfahrenseinleitung

Art. 2 Nr. 1 ADR-G definiert, wie eingangs erwähnt, „private Konfliktlösungsverfahren“ als Verfahren, bei denen eine nicht-staatliche professionelle Institution auf Anfrage *beider* Parteien aufgrund eines Vertrages mit den Parteien alternative Konfliktlösungsmethoden durchführt. Es müssen also beide Parteien damit einverstanden sein, das Verfahren in Gang zu setzen. Wie aus der Zertifizierungsvoraussetzung des Art. 6 Nr. 9 ADR-G ersichtlich, muss die Streitbeilegungsinstitution, wenn eine Partei den Antrag auf Mediation stellt, die andere Partei unverzüglich davon unterrichten und sich erkundigen, ob auch sie mit der Durchführung der Mediation einverstanden ist. Die Anforder-

92 Art. 13 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 u. 3, Art. 18 Abs. 1 u. 2 und Art. 23 Abs. 5 ADR-G.

93 Art. 34 Nr. 2, 4 ADR-G.

94 Etwa nach Art. 6 Nr. 11, 14 ADR-G.

95 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006.

rungen an den Antrag und die Art, wie die andere Partei zu unterrichten ist, hat die Institution vor ihrer Zertifizierung festzulegen.⁹⁶

Eine bereits vor Beginn des Verfahrens zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, welche die Wahl und die Ausgestaltung des Mediationsverfahrens bestimmt (*Mediationsabrede*),⁹⁷ wird als wirksam angesehen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen eines Vertragsschlusses erfüllt sind und keine Nichtigkeitsgründe wie etwa Sittenwidrigkeit entgegenstehen. Anders als bei einer Schiedsvereinbarung, für die nach dem neuen Schiedsverfahrensgesetz⁹⁸ nunmehr das Erfordernis der Schriftform gilt, ist eine Mediationsabrede formfrei möglich. Die unterschiedlichen Anforderungen erklären sich aus den differierenden Rechtswirkungen von Schiedsvereinbarung und Mediationsabrede. Letztere stellt als solche – anders als eine Schiedsvereinbarung – kein Hindernis für die Erhebung einer gerichtlichen Klage dar.⁹⁹ Sie lässt sich auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen, denn das Mediationsverfahren ist gerade auf die Freiwilligkeit der Teilnahme ausgerichtet. Die einzig vorstellbare Sanktion bei Nichterfüllung einer Vereinbarung über die Einleitung eines Mediationsverfahrens ist Schadensersatz.¹⁰⁰

Vor Eröffnung des Verfahrens wird sodann zwischen den Parteien und der Streitbeilegungsinstitution ein Vertrag über Durchführung und Modalitäten der Mediation geschlossen (*Mediatorvertrag*).¹⁰¹ Jede zertifizierte Streitbeilegungsinstitution ist verpflichtet, den Parteien vor Abschluss dieses Vertrages Informationen zur Auswahl der Mediatoren und zum Ablauf und den Kosten des Verfahrens zukommen zu lassen.¹⁰² Ferner hat die Institution das Datum zu protokollieren, an dem der Vertrag über die Durchführung der Mediation mit den Parteien abgeschlossen wurde.¹⁰³

Jede Streitschlichtungsinstitution muss zudem, um den Zertifizierungsstandards nach Art. 6 Nr. 2, 3, 5 ADR-G zu genügen, ein internes Verfahren festgelegt haben, wie sie im konkreten Fall einen oder mehrere qualifizierte und unparteiische Mediatoren aussucht. Weitere gesetzliche Vorgaben bestehen diesbezüglich nicht.

b) *Eröffnung des Verfahrens*

Über das Erfordernis des Abschlusses eines Mediatorvertrages und die soeben erwähnten Informationspflichten gegenüber den Parteien hinaus enthält das ADR-Gesetz keine

96 Art. 6 Nr. 8, 9 ADR-G.

97 In der Praxis wird eine solche Vereinbarung eher selten ausdrücklich oder nur in Verbindung mit einer Schiedsvereinbarung getroffen, siehe S. KAKIUCHI, *Médiation et droit des contrats: une perspective japonaise*, ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 17 (2004) 97, 101.

98 *Chūsai-hō*, Gesetz Nr. 138/2003 i.d.F. des Gesetzes Nr. 147/2004; dt. Übers. bei F. BURKEI, *Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan* (Tübingen 2008) 191 ff.

99 Dazu unten 2. b).

100 Im einzelnen KAKIUCHI, Fn. 97, 101 ff.

101 Dazu UCHIBORI, Fn. 16, 6 f.; YOSHIDA, Fn. 12, 199.

102 Art. 14 ADR-G i.V.m. Art. 13 ADR-VO.

103 Art. 16 Nr. 1 ADR-G.

weiteren Verfahrensvorschriften, die von der Streitschlichtungsinstitution zu beachten wären. Nach Art. 6 Nr. 7 ADR-G ist lediglich Zertifizierungsvoraussetzung, dass die Institution abstrakt festlegt, wie die Eröffnung des ADR-Verfahrens abläuft, ohne dass dafür aber inhaltliche Vorgaben gemacht werden.

c) *Durchführung des Verfahrens*

Auch zur Durchführung der Mediation finden sich nur wenige allgemeine Vorschriften, die zudem so gut wie keine inhaltlichen Anforderungen aufstellen.¹⁰⁴ Lediglich Art. 3 Abs. 1 ADR-G postuliert für sämtliche Verfahren der alternativen Streitbeilegung das Grundprinzip, dass eine gerechte und den Umständen entsprechende Durchführung zu gewährleisten ist, die dem Interesse der Parteien, eine autonome Entscheidung zu treffen, gerecht zu werden hat. Das Verfahren soll darauf abzielen, den Konflikt auf Grundlage von Fachwissen und in Abstimmung mit der tatsächlichen Sachlage möglichst rasch zu lösen. Die Streitbeilegungsinstitution hat vor der Zertifizierung den Ablauf der bei ihr durchzuführenden Verfahren generell festzulegen.¹⁰⁵ Zudem muss sie sicherstellen, dass Protokolle zum Verfahrensablauf erstellt werden.¹⁰⁶ Auch hat sie vor der Zertifizierung eine Speichermethode für die im ADR-Prozess relevanten Daten festzulegen.¹⁰⁷

2. *Abschluss und Ergebnis des Verfahrens*

Eine wesentliche Zertifizierungsvoraussetzung ist, wie bereits erwähnt, dass die Streitbeilegungsinstitution auch die Voraussetzungen und Verfahrensweise zur Beendigung der Mediation allgemein festgelegt hat.¹⁰⁸ Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Mediation Erfolg hat, wie für deren Scheitern. Für den Fall, dass keine Aussicht auf Einigung besteht, muss sich die Institution verpflichten, das Verfahren unverzüglich zu beenden.¹⁰⁹ Detaillierte inhaltliche Vorgaben macht das Gesetz aber auch diesbezüglich nicht.

Kommt es im Zuge des Mediationsverfahrens zu einer Einigung, ist deren Wirkung gegenüber einer Einigung im Rahmen einer Zivilschlichtung wesentlich schwächer ausgestaltet. Haben die Parteien eines Zivilschlichtungsverfahrens durch die Vermittlung des Versöhnungsausschusses eine Einigung erzielt, wird deren Inhalt gerichtlich protokolliert.¹¹⁰ Dieses Protokoll entfaltet gemäß Art. 16 Zivilschlichtungsgesetz¹¹¹ dieselben

104 Entgegen anfänglichen Planungen, s. YOSHIDA, Fn. 12, 201.

105 Art. 6 Nr. 6, 7, 12 ADR-G.

106 Art. 16 ADR-G i.V.m. Art. 14 ADR-VO.

107 Art. 6 Nr. 11 ADR-G.

108 Art. 6 Nr. 12 ADR-G.

109 Art. 6 Nr. 13 ADR-G.

110 Siehe BAUM / SCHWITTEK, Fn. 3, 138.

111 *Minji chôtei-hô*, Gesetz Nr. 222/1951 i.d.F. des Gesetzes Nr. 152/2004; engl. Übers.: EHS

Wirkungen wie ein Prozessvergleich. Ein Prozessvergleich wiederum entspricht in seinen Wirkungen einem rechtskräftigen Urteil. Das Protokoll und der Beschluss können mithin als Vollstreckungstitel verwendet werden. Ihnen wird jedoch nach allgemeiner Ansicht lediglich Zwangsvollstreckungskraft, nicht aber Rechtskraft zuerkannt.¹¹² Im Gegensatz dazu wurde zwar im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum ADR-Gesetz über eine Vereinfachung der Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der Vereinbarung diskutiert, die das Ergebnis des erfolgreichen Mediationsverfahrens festhält. Der Ausschussbericht zum ADR-Gesetz empfahl diesbezüglich auch eine gesetzliche Regelung unter sorgfältiger Abfassung des Regelwerks, um einerseits die Unterscheidung zwischen vollstreckbaren Vereinbarungen und gewöhnlichen Vergleichen zu rechtfertigen und andererseits Missbräuche auszuschließen.¹¹³ Jedoch wurde diese Empfehlung (bislang) nicht im Gesetz umgesetzt.¹¹⁴

Die von den Parteien im Mediationsverfahren erzielte Einigung ist also, auch wenn sie schriftlich festgehalten wird, als solche nicht vollstreckbar. Sie steht vielmehr nur einem einfachen Vergleichsvertrag gleich. Zu ihrer Durchsetzung stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung.¹¹⁵ Zum einen kann die begünstigte Partei – mit Zustimmung der Gegenseite – eine notarielle Urkunde aufsetzen lassen, die eine Vollstreckungsformel enthält. Allerdings ist der Inhalt einer solchen Urkunde auf Leistung von Bargeld, vertretbaren Sachen oder Wertpapieren beschränkt. Zum anderen kann sie beim Summarischen Gericht (*kan'i saiban-sho*) in einem vereinfachten Verfahren einen Vergleich nach Art. 275 Zivilprozessgesetz¹¹⁶ beantragen, was aber wiederum das Einverständnis der anderen Partei voraussetzt. Ansonsten bleibt als drittes nur eine Klage auf Erfüllung vor den ordentlichen Gerichten, die den Kläger jedoch in der Regel auch im Falle des Obsiegens mit Kosten belastet und zudem von ungewisser Verfahrensdauer sein kann. Das Problem der Vollstreckbarkeit ist mithin für Verfahren nach dem ADR-Gesetz bislang nicht befriedigend gelöst.

3. Wirkungen des Verfahrens

a) Unterbrechung der Verjährung

Vor Inkrafttreten des ADR-Gesetzes am 1. April 2007 gab es, soweit ersichtlich, keine nennenswerten institutionellen Einbindungen der zahlreichen gerichtsfernen Mediationsverfahren in die ordentliche Gerichtsbarkeit. Seither hat sich dies zumindest für die-

Vol. II., MA, Nr. 2360 (Stand 2005).

112 Dazu BAUM / SCHWITTEK, Fn. 3, 138.

113 KAKIUCHI, Fn. 97, 107.

114 Kritisch YOSHIDA, Fn. 12, 201, 204.

115 Ausführlich zu den verschiedenen Möglichkeiten KAKIUCHI, Fn. 97, 106.

116 *Minji soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007; dt. Übers.: C. HEATH / A. PETERSEN, *Das japanische Zivilprozeßrecht* (Tübingen 2002), und H. NAKAMURA / B. HUBER, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache* (Köln 2006).

jenigen Verfahren geändert, die vor einer nach dem Gesetz zertifizierten Streitbeilegungsinstitution durchgeführt werden, auch wenn die Einbindung weniger eng als bei der Zivilschlichtung ausgestaltet ist. Ein Beispiel für eine Einbindung ist die Unterbrechung der Verjährung bei Verfahren, die vor einer nach dem Gesetz zertifizierten Streitbeilegungsinstitution durchgeführt werden – und zwar nur bei einer solchen Institution, was ein starker Anreiz ist, sich ihrer zu bedienen. Während der Dauer des Verfahrens gilt die Verjährung gemäß Art. 25 Abs. 1 ADR-G als unterbrochen, wenn es zu keiner Einigung kommt und die Partei, die den Antrag auf Mediation gestellt hat, innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung über das Ende des Mediationsverfahrens Klage erhebt. Nach Art. 25 Abs. 2 ADR-G gilt dies auch, wenn die Zertifizierung der die Mediation durchführenden Streitbeilegungsinstitution gemäß Art. 19 ADR-G während eines laufenden Verfahrens ungültig wird und die Streitpartei, welche die Mediation beantragt hat, innerhalb von einem Monat ab Erhalt der formellen Benachrichtigung¹¹⁷ oder ab sonstiger Kenntnis der Sachlage Klage einreicht. Gleiches gilt gemäß Art. 25 Abs. 3 ADR-G, wenn die Zertifizierung nach Art. 23 Abs. 1 oder 2 ADR-G entzogen wurde.

b) Prozessrechtliche Wirkungen

Ist bereits ein ordentliches Verfahren anhängig, kann der Richter auf gemeinsamen Antrag beider Parteien nach Art. 26 Abs. 1 ADR-G entscheiden, dass das Gerichtsverfahren während eines Zeitraumes von längstens vier Monaten ausgesetzt wird, wenn durch eine zertifizierte Streitbeilegungsinstitution ein Mediationsverfahren über die Streitsache durchgeführt wird oder wenn die Parteien sich darauf geeinigt haben, dass ein solches Mediationsverfahren durchgeführt werden soll. Das Gericht kann die Entscheidung jederzeit zurücknehmen.¹¹⁸ Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Abs. 1 ist keine Beschwerde möglich.¹¹⁹ Eine weitergehende Befugnis des Richters, nach eigenem Ermessen das Gerichtsverfahren zu unterbrechen, bis das Mediationsverfahren beendet ist, besteht, soweit ersichtlich und anders als bei der Zivilschlichtung, nicht.

Nach Art. 27 S. 1 ADR-G enthebt die erfolglose Durchführung einer Mediation nach dem ADR-Gesetz von der Pflicht zur Durchführung der obligatorisch vorgeschalteten Schlichtungsverfahren in Streitigkeiten um Miet- und Pachtzinsen¹²⁰ und in Familiensachen^{121, 122}. Hält das Gericht es jedoch für angemessen, kann es für die Streitsache von Amts wegen einen Wechsel ins Schlichtungsverfahren anordnen.¹²³

117 Gemäß Art. 17 Abs. 3 oder Art. 18 Abs. 2 ADR-G.

118 Art. 26 Abs. 2 ADR-G.

119 Art. 26 Abs. 3 ADR-G.

120 Nach Art. 24-2 Zivilschlichtungsgesetz.

121 Nach Art. 18 Abs. 1 Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen (*Kaji shinpan-hô*), Gesetz Nr. 6/1947.

c) *Vertraulichkeit*

Ein Verfahren nach dem ADR-Gesetz ist gegenüber Dritten grundsätzlich vertraulich zu gestalten.¹²⁴ Die im Verfahren erlangten Informationen können von den Parteien jedoch als Beweis in einen späteren Gerichtsprozess eingeführt werden. Zwar gab es vor Erlass des Gesetzes Diskussionen darüber, ob dies zulässig sein sollte oder ob Informationen wie etwa Meinungsäußerungen nicht vielmehr nur eingeschränkt verwertet werden dürften. Auch wurde überlegt, den Mediatoren und ihren Hilfspersonen im Gerichtsprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzugestehen bzw. ihnen weitergehend sogar eine Zeugnisverweigerungspflicht aufzuerlegen.¹²⁵ Diese Vorschläge zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen gegenüber der Verwendung in einem späteren Prozess wurden jedoch im Gesetz (bislang) nicht umgesetzt.

4. *Kosten*

Gemäß Art. 28 ADR-G können zertifizierte Streitbeilegungsinstitutionen Gebühren für ihre Dienste aus einem Vertrag mit den Parteien oder mit Dritten verlangen. Eine wesentliche Zertifizierungsvoraussetzung ist, dass die Institution ein angemessenes Gebühren- und Gebührenberechnungssystem eingerichtet hat.¹²⁶

IV. SPEZIELLES MEDIATIONSVERFAHREN IM ARBEITSRECHT

Bereits vor dem ADR-Gesetz trat im Jahr 2001 das „Gesetz zur Förderung der Beilegung von Individualarbeitskonflikten“¹²⁷ in Kraft, das vor dem Hintergrund der stetigen Zunahme von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen verfasst worden war. Gerade in Arbeitsbeziehungen sind Rechte und Pflichten häufig nicht klar bestimmt, weshalb Konflikte bevorzugt mit nichtjuristischen Mitteln gelöst werden.¹²⁸ Bei Arbeitskonflikten wird die Schlichtung nach dem Zivilschlichtungsgesetz

122 KOBAYASHI, Fn. 16, 137 ff.

123 Art. 27 S. 2 ADR-G.

124 Zertifizierungsvoraussetzung nach Art. 6 Nr. 14 ADR-G, dazu UCHIBORI, Fn. 16, 82; KOBAYASHI, Fn. 16, 76 f.

125 ZINGSHEIM, Fn. 7, 143; YAMAMOTO, Fn. 11, 32 f.

126 Art. 6 Nr. 15 ADR-G.

127 *Kobetsu rôdô kankei funsô no kaiketsu no sokushin ni kansuru hôritsu*; Gesetz Nr. 112/2001 i.d.F.d. Gesetz Nr. 140/2004; engl. Übers. unter dem Titel „Act on Promoting the Resolution of Individual Labor-Related Disputes“ abrufbar unter:

www.japaneselawtranslation.go.jp/ (zuletzt abgerufen am 19.10.2009); Artikelangaben in diesem Abschnitt (IV.) beziehen sich auf dieses Gesetz. Zahlreiche Beiträge zu ersten Erfahrungen mit dem neuen Mediationssystem bei Individualarbeitskonflikten finden sich in: Jurisuto Nr. 1331 (April 2007).

128 S. NISHITANI, Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht (Köln 2003) 369 f.

nicht gern in Anspruch genommen, da als Schlichtungsmitglieder selten Experten für Arbeitsfragen ernannt werden.¹²⁹

Das Gesetz ist nicht auf Staats- oder Kommunalbedienstete anwendbar, die in öffentlichen Unternehmen beschäftigt sind (Art. 22). Nach Art. 3 sollen die Arbeitsstandardbehörden auf Präfektorebene Arbeitnehmern und Unternehmern Information, Beratung und sonstige Hilfe zur Verfügung stellen, um Arbeitsstreitigkeiten zu vermeiden und die autonome Lösung solcher Konflikte zu fördern. Auf Anfrage kann die Arbeitsstandardbehörde die Streitparteien in einem konkreten Fall beraten oder ihnen Anweisungen geben (Art. 4). Stellt mindestens eine der Parteien einen Antrag auf Mediation, so setzt die Behörde, wenn sie dies für erforderlich hält, einen Vermittlungsausschuss ein (Art. 5). Der Ausschuss (Artt. 6 bis 12) besteht aus drei bis zwölf Personen, die Erfahrung in Wissenschaft oder Praxis haben. Sie werden vom Minister für Arbeit und Soziales für jeweils zwei Jahre ernannt (Wiederernennung möglich). Die Kommissionsmitglieder bestimmen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst. Die Mediation wird von drei Kommissionsmitgliedern durchgeführt, die der Vorsitzende für den konkreten Fall benennt (Art. 12). Der Vermittlungsausschuss kann die Meinung der Parteien und, soweit erforderlich, Zeugen hören und einstimmig einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten (Art. 13). Auch Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen können zu ihrer Meinung befragt werden (Art. 14). Nach Art. 16 ist die Verjährung während des Mediationsverfahrens unterbrochen, wenn der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des Scheiterns der Mediation Klage einreicht. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht deswegen benachteiligen, weil er bei der Arbeitsstandardbehörde Beratung oder Mediation beantragt hat.¹³⁰

Nach Art. 20 können die Präfekturen in eigener Befugnis die individuelle Konfliktlösung an regionale Arbeitskommissionen übertragen. Zahlreiche Präfekturen haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.¹³¹ Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind bereits zahlreiche Mediationsverfahren mit Erfolg durchgeführt worden.

V. AUSBLICK

In den ersten beiden Jahren seit Inkrafttreten des ADR-Gesetzes haben sich bereits über 40 ADR-Institutionen zertifizieren lassen, darunter fünf Anwaltskammern, sechs Vereinigungen der Rechtsschreiber, eine Vereinigung der Wertpapierhändler, zwei Organisationen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, zehn Verbände für die Beratung im Bereich der Sozialversicherung und in Arbeitssachen, eine Wohnungsgenossenschaft sowie verschiedene Institutionen im Bereich des Sports, der Produkt-

129 NISHITANI, Fn. 128, 368.

130 Artt. 4 Abs. 3, 5 Abs. 2; Überblick über die Regelungen bei NISHITANI, Fn. 128, 367.

131 NISHITANI, Fn. 128, 367.

haftung, der Computertechnologie, der Grenzstreitigkeiten bei Grundstücken, der Familienberatung und für Schiedsverfahren in Handelssachen.¹³²

Mit der Schaffung des ADR-Gesetzes von 2004 und dessen Inkrafttreten im Jahr 2007 ist eine wesentliche Reform zur Verbesserung der Rechtsgewährung in Japan zumindest in ihren Grundlagen verwirklicht worden.¹³³ Das Gesetz steht fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zur Evaluation seiner Akzeptanz und Wirkung durch die und in der Praxis an.¹³⁴ Dies ist vor dem Hintergrund der umstrittenen Entstehung des Gesetzes zu sehen. Angesichts der verschiedenen bislang nicht geregelten verfahrensrechtlichen Probleme ist mit einer substantiellen Überarbeitung und Ergänzung des ADR-Gesetzes im Zuge dieser Evaluierung zu rechnen. So wurden insbesondere die geplante Kodifizierung von Verfahrensregeln und die Gewährung der Durchsetzbarkeit der erzielten Einigung nicht ins Gesetz aufgenommen.

Es ist geplant, die Zusammenarbeit zwischen ADR-Anbietern zur Aufklärung und Information der Bevölkerung über die bestehenden Möglichkeiten der ADR, zur Schaffung von zentralen ADR-Anlaufstellen und zur Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Mediatoren voranzutreiben. Auch bestehen Pläne zur fachspezifischen Ausbildung und Zulassung von Mediatoren, d.h. zum Erlass von Gesetzen, die für die Angehörigen jeder Berufsgruppe (z.B. Rechtsschreiber, Patentanwälte) gesondert regeln, wie sie für den ADR-Prozess zugelassen und im ADR-Prozess eingesetzt werden können.¹³⁵

SUMMARY

As was pointed out by the authors in an article in J.Japan.L. 26 (2008), there are two basic types of consensus-oriented settlement procedures in modern Japan: the court-related conciliation procedures (chôtei) that were explained in J.Japan.L. 27 (2009), on the one hand, and the various kinds of ADR procedures (assen) offered by private institutions on the other. In the present article, the authors analyse the recent institutionalisation of ADR procedures by legal regulation. ADR procedures have a longstanding and varied tradition in Japan, but were until recently not underpinned legally. The attempt to increase the quality and transparency of ADR procedures by institutionalising them is a fundamental component of the comprehensive reform of the Japanese judicial system that plays a major role in the socio-political discussion of the current decade.

132 Informationen (auf Japanisch) dazu auf der Homepage des japanischen Justizministeriums, abrufbar unter: www.moj.go.jp/KANBOU/ADR/itiran/ninsyou-index.html (zuletzt abgerufen am 19.10.2009).

133 Zum Reform- und Gesetzgebungsprozess ausführlich oben unter I. Überblick.

134 Art. 2 der Zusatzbestimmungen zum ADR-Gesetz; KOBAYASHI, Fn. 16, 176.

135 Ausführlich zu den einzelnen Punkten YOSHIDA, Fn. 12, 201 ff.

The “Act on Promotion of Use of Alternative Dispute Resolution” (ADR law) came into effect on April 1, 2007. It is complemented by an executive order of the Ministry of Justice and by a Cabinet order. The law, which comprises 34 articles, aims at creating a legislative framework to make ADR procedures more efficient by integrating them at least partially in the ordinary jurisdiction; in addition, it aims at making them more reliable and transparent by introducing a system of certification for mediators. By this means, parties of a conflict should be enabled to choose the procedure of conflict resolution that best meets their needs. The introductory remarks of the law stress the voluntariness and reconciliatory nature of the procedure.

The central point of the ADR law is the certification of institutions for the settlement of disputes. However, the vocational training of mediators is not regulated; instead, the law is restricted to detailed provisions on the premises and procedure of certification. The law principally provides that a natural or juridical person that carries out conflict resolution procedures regularly can obtain a certification if it complies with certain requirements and if there are no personal reasons for exclusion.

The participation in a procedure conducted by a certified ADR institution is very advantageous for the parties of a conflict. For example, prescription is interrupted during the duration of the procedure if a consensus is not reached. Also, a pending action is discontinued during the duration of ADR proceedings. The new regulation brings about a professionalization and especially a commercialisation of alternative dispute resolution. Within the certification system, this form of dispute resolution can be seen as a service that (deliberately) competes with the hitherto existing extensive monopoly for legal advice held by attorneys.

Within the first two years since the coming into effect of the ADR law, more than 40 ADR institutions with various specialisations have been certified. The coming into effect of the law has implemented an essential reform for the improvement of granting of legal remedies, at least in its basic form. The practical acceptance and effects of the law are to be evaluated after five years of its coming into effect. In view of the lack of regulation of procedural problems, it is to be expected that the law will be revised and amended substantially within the process of evaluation. For example, especially the planned codification of procedural regulations and the inclusion of the enforceability of the attained agreement have not been accomplished.

It is planned to expedite the cooperation between ADR providers in order to further inform the population about the existing possibilities of ADR, to establish central ADR centres and to provide for vocational trainings for mediators. Also, there are plans to certify and train mediators subject-specifically, e.g. to enact laws that regulate the process of certification and the employment in ADR procedures separately for the members of each occupational group.